

# **1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Uffenheim**

**VOM 25.02.2010**

Die Stadt Uffenheim erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

## **1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Uffenheim:**

### **§ 1**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für den Wochenmarkt wird die Gebühr auf 0,50 € pro qm Verkaufs- bzw. Standplatz pro Tag festgesetzt.“

### **§ 2**

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Die Gebühr wird zu Beginn des jeweiligen Markttagess fällig und ist zum Beginn jedes Quartals für das zurückliegende Quartal per Bankeinzug zu entrichten.
- (2) Die Platzbewerber haben mit dem Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes eine Gebühren-Einzugsermächtigung vorzulegen. Ausnahmsweise kann die Gebühr beim Marktbeauftragten schuldbefreiend sofort entrichtet werden.“

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uffenheim, den 25. Februar 2010  
STADT UFFENHEIM



Schöck  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung in der Zeit vom 12.03.2010 bis 29.03.2010 im Rathaus der Stadt Uffenheim während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auflag. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 10.03.2010 hingewiesen, die in der Zeit vom 12.03.2010 bis 29.03.2010 an den Amtstafeln der Stadt Uffenheim und ihrer Stadtteile angeheftet war.

Außerdem wurde die Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim vom 13.03.2010 durch Abdruck ortsüblich bekannt gemacht.

Uffenheim, den 30.03.2010  
STADT UFFENHEIM

Schöck  
1. Bürgermeister

Ausgefertigte Änderungssatzungen an:

- Landratsamt NEA-BW 2-fach
- SG I/30, Herr Zimmermann
- SG I/10, Frau Riedel
- zum Akt.